

# **Satzung des Krankenpflegevereins Pliezhausen**

## **Präambel**

Im Gebiet der Gemeinde Pliezhausen bestanden bisher der Krankenpflegeverein Pliezhausen für den Gemeindeteil Pliezhausen und der Krankenpflegeverein Gniebel-Rübgarten-Dörnach für die Gemeindeteile Gniebel, Rübgarten und Dörnach.

Die Neubildung der Gemeinde Pliezhausen durch die Gemeindereform und das Ausscheiden der evangelischen Kirchengemeinde Pliezhausen aus der finanziellen Mitträgerschaft für den Krankenpflegeverein Pliezhausen haben Anstoß gegeben, die Frage der Krankenpflege neu zu überdenken.

Dies hat zur Fusion der beiden bestehenden Krankenpflegevereine zu einem neuen Verein geführt. Dieser hat sich zur Aufgabe gestellt, die jetzt in die Trägerschaft der Gemeinde Pliezhausen übernommene Krankenpflegestation ideell und finanziell zu fördern, die Gemeinde in allen Fragen der Krankenpflegestation zu beraten und sie beim angestrebten Aufbau einer ländlichen Sozialstation zu unterstützen.

Der Verein hat sich die folgende Satzung gegeben:

## **§ 1 Name, Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Pliezhausen“.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.

## **§ 2 Aufgabe des Vereins**

Der Verein fördert die von der Gemeinde Pliezhausen getragene Krankenpflegestation und den Aufbau und Betrieb einer Sozialstation ideell und finanziell.

Die Gemeinde Pliezhausen legt im Einvernehmen mit dem Krankenpflegeverein für den Betrieb der Krankenpflege- bzw. Sozialstation Richtlinien fest.

Der Zustimmung des Vereins bedarf außerdem die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Krankenpflege- bzw. Sozialstation.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglied des Vereins ist die Gemeinde Pliezhausen. Mitglieder können außerdem alle Einwohner der Gemeinde Pliezhausen (aus Pliezhausen, Gniebel, Rübgarten und Dörnach) werden.

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der spätestens am 01. Oktober auf Jahresende schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen wird, wenn ein Vereinsmitglied seine Beiträge nicht begleicht.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Vereinsmitglieder bezahlen jährliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Personen, die während eines Jahres dem Verein beitreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Der Beitrag kann vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

#### **§ 5 Verwendung der Mittel**

Der Verein stellt die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Finanzierung der von der Gemeinde getragenen Krankenpflegestation oder einer Sozialstation bereit.

Die Gemeinde finanziert den darüber hinaus entstehenden ungedeckten Aufwand für die Krankenpflege- bzw. Sozialstation.

#### **§ 6 Inanspruchnahme der Krankenpflege- bzw. Sozialstation**

Die Vereinsmitglieder, ihre Ehegatten und minderjährige Kinder sind berechtigt, die Krankenpflege- bzw. Sozialstation unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Nichtmitglieder zahlen die vom Träger festgesetzten Gebühren.

#### **§ 7 Vereinsleitung**

Der Vereinsvorstand und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich und ohne besondere Vergütung tätig.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils vier Jahren aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der die Gemeinde in Fragen der Krankenpflege- und Sozialstation berät und für die in § 2 Abs. 2 und 3 geregelten Zustimmungen und Einvernehmen zuständig ist. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Vereinsvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, in der der Jahresbericht und das Rechnungsergebnis vorzutragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch Hinweis im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Pliezhausen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder. Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 9 Rechnungs- und Geschäftsführung**

Die Gemeinde Pliezhausen übernimmt Rechnungs- und Geschäftsführung für den Verein in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit denen die Vereinssatzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden Mitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, geht sein Vermögen auf die Gemeinde Pliezhausen zur Verwendung für die Krankenpflege- bzw. Sozialstation über. Besteht eine solche Einrichtung nicht, ist die Gemeinde verpflichtet, die Mittel zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde am 13. April 1976 errichtet und von der Gründungsversammlung gebilligt.

Pliezhausen, 13. Mai 1976

gez. Wilhelm Bayer  
gez. Gottlob Mack  
gez. Manfred Schuster  
gez. Emma Beck  
gez. Lore Keitel  
gez. Albert Löffler  
gez. Walter Veit  
gez. Ernst Graser